

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 21. Juni 1993

25. Stück

50. Gesetz vom 18. März 1993, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird
(XVI. Gp., RV 285, AB 305)

50. Gesetz vom 18. März 1993, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Mitglieder des Landtages derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs sowie jede Neubestellung der Obmänner und ihrer Stellvertreter sowie der geschäftsführenden Obmänner sind dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.

(2) Ist ein geschäftsführender Obmann bestellt worden, so übt dieser alle nach diesem Gesetz dem Obmann des Klubs zukommenden Rechte und Pflichten aus.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Präsidenten des Landtages und die Obmänner der Klubs sind Mitglieder der Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich von ihren Stellvertretern (§ 10 Absatz 1) vertreten lassen.“

4. Im § 13 Abs. 2 lautet das Klammerzitat „(§ 10 Absatz 3)“.

5. § 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Bei der Bestellung der den Landtagsklubs zuzuweisenden Bediensteten ist darüber hinaus das Einvernehmen mit den jeweiligen Klubobmännern herzustellen.“

6. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird einer der im Absatz 1 lit. a, b und d genannten Fälle dem Präsidenten des Landtages zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Landtag bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit den im Artikel 141 Absatz 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. In den Fällen des

Absatz 1 lit. e finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landtag mit einfacher Mehrheit den in dieser Bestimmung vorgesehenen Antrag beschließt.“

7. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20

Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstände der Verhandlung im Landtag sind:

1. Volksbegehren
2. selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten
3. selbständige Anträge von Ausschüssen
4. Vorlagen der Landesregierung
5. Notverordnungen der Landesregierung
6. Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern
7. Berichte über den Verkehr des Landtages nach außen
8. Berichte der Landesregierung; Regierungserklärung
9. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes
10. Berichte des Landeskontrollausschusses
11. Berichte der Volksanwaltschaft
12. Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse, Mitteilungen der Bundesregierung im Rahmen deren Mitwirkung an der Landesgesetzgebung
13. Anfragen und Anfragebeantwortungen
14. Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse (Aktuelle Stunde)
15. Wahlen
16. Berichte von Untersuchungsausschüssen
17. Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages
18. Ersuchen im Zusammenhang mit der behördlichen Verfolgung von Landtagsabgeordneten
19. Bittschriften und Eingaben an den Landtag
20. Einsetzung von Landesausschüssen
21. Berichte der Landesausschüsse
22. Entschließungen und Anträge betreffend die Abhaltung von Enqueten“

8. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Jeder Antrag muß unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens vier Landtagsabgeordneten unterstützt sein, wobei er jedoch jedenfalls vom Antragsteller unterzeichnet sein muß.“

9. Dem § 25 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Vorlage der Landesregierung über den Landesvoranschlag ist von dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglied mündlich einzu-begleiten. Daran kann sich eine Debatte frühestens in der folgenden Sitzung des Landtages anschließen.

(5) Die Landesregierung hat in der ersten Sitzung des Landtages nach ihrer Wahl eine Regierungserklärung abzugeben, die insbesondere die Schwerpunkte der künftigen Regierungstätigkeit zu enthalten hat.“

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Notverordnungen der Landesregierung

(1) Über die Vorlage einer von der Landesregierung erlassenen Notverordnung (Artikel 50 Absatz 2 und 3 L-VG) hat der Landtag binnen vier Wochen nach der Vorlage, bei einem länger als vier Wochen andauernden Hindernis für das Zusammentreten des Landtages binnen vier Wochen nach dem Wegfall dieses Hindernisses entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung außer Kraft gesetzt wird. Diesem Verlangen hat die Landesregierung sofort zu entsprechen.

(2) Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident des Landtages diese Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.“

11. § 26 lautet:

„§ 26

Staatsverträge und Vereinbarungen

(1) Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die auch die Landesgesetzgebung binden sollen, sind von der Landesregierung dem Landtag als Vorlage der Landesregierung zuzuleiten.

(2) Bei Staatsverträgen und Vereinbarungen, die auch die Landesverfassungsgesetzgebung binden sollen, sind im Genehmigungsbeschluß des Landtages der Staatsvertrag, die Vereinbarung oder im Staatsvertrag oder in der Vereinbarung enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

(3) Anlässlich der Genehmigung eines solchen Staatsvertrages oder einer solchen Vereinbarung kann der Landtag beschließen, daß der Staatsvertrag oder die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der Beschluß verpflichtet die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages an den Landtag.“

12. § 27 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

13. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Wahrung des Datenschutzes

(1) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtages ist bei der Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zuge von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, im Einklang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit zu wahren.

(2) Hat das zuständige Organ bzw. ein Mitglied des Landtages gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, so darf es die Informationen nur in einer den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechenden Weise weitergeben.“

14. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 des § 29 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(9)“.

Die Absätze 1 bis 4 samt der Paragraphenüberschrift lauten:

„§ 29

Schriftliche Anfragen

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder schriftliche Anfragen über Angelegenheiten zu richten, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. An ein einzelnes Mitglied der Landesregierung darf eine Anfrage nur über eine Angelegenheit gerichtet werden, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in dessen sachlichen Wirkungsbereich fällt.

(2) Die Anfrage muß begründet und mit der eigenhändigen Unterschrift des Fragestellers sowie mit der eigenhändigen Unterschrift eines weiteren Landtagsabgeordneten versehen sein. Sie ist mit mindestens drei Abschriften beim Präsidenten des Landtages einzubringen. Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub zu prüfen, ob sie den formellen Erfordernissen entspricht. Stellt er fest, daß das nicht der Fall ist, so hat er die Anfrage nach Anhörung der Präsidialkonferenz dem Fragesteller zurückzustellen.

(3) Eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage an die Landesregierung hat der Präsident des Landtages an deren Vorsitzenden, sonstige Anfragen an das befragte Mitglied der Landesregierung weiterzuleiten. Fragesteller können ihre Anfrage schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten des Landtages zurückziehen. Der Präsident des Landtages veranlaßt die unverzügliche Verständigung des Befragten und teilt die Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung dem Landtag mit.

(4) Der Befragte hat innerhalb von sechs Wochen vom Zeitpunkt der Zustellung an gerechnet mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in

der Beantwortung zu begründen. Auf Debatten über eine mündliche Beantwortung finden die Bestimmungen des § 64 Anwendung.“

15. Dem § 31 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hegt das befragte Mitglied der Landesregierung Bedenken hinsichtlich seiner Zuständigkeit zur Beantwortung der Anfrage, so hat es diese Bedenken schriftlich dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen. Der Präsident des Landtages hat die Anfrage in diesem Fall an den antragstellenden Landtagsabgeordneten zurückzustellen.“

16. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Am Beginn der Tagesordnung (§ 56 Absatz 5) jeder Sitzung des Landtages steht eine Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident des Landtages nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten; eine zur Beantwortung aufgeführte Anfrage ist jedoch abschließend zu behandeln. Nicht beantwortete Anfragen sind in der nächsten Sitzung des Landtages in der vorgesehenen Reihenfolge vor den für diese Sitzung eingebrachten Anfragen aufzurufen.“

17. § 31 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Die Anfragen sind im Wege der Landtagsdirektion spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage nicht eingerechnet. Die Landtagsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem befragten Mitglied der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Präsident des Landtages reiht die für die nächste Sitzung des Landtages eingelangten Anfragen nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei er auf die Abwechslung der Fragesteller verschiedener Klubs Bedacht zu nehmen hat, und ruft diese Anfragen entsprechend ihrer Reihung auf. Beim Aufruf wird die Anfrage durch den antragstellenden Landtagsabgeordneten verlesen.“

18. Dem § 31 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem gilt die Anfrage damit als erledigt.“

19. § 31 Abs. 11 zweiter Satz lautet:

„Danach können auch andere Landtagsabgeordnete, jedoch höchstens einer je Landtagsklub, je eine weitere Zusatzfrage stellen.“

20. Im § 31 Abs. 12 ist nach der Wendung „zu stellen sind“ ein Punkt zu setzen. Der Rest des Satzes entfällt.

21. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Aussprache über Themen von allgemeinem
aktuellem Interesse

(1) Der Landtag kann über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes eine Aussprache in Form einer Aktuellen Stunde durchführen; dabei können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet in den Sitzungen des Landtages statt, wenn dies von zumindest einem Klub verlangt wird. Ein solches Verlangen muß jedenfalls vom Obmann des jeweiligen Klubs (seinem Stellvertreter) und einem weiteren Mitglied des Klubs unterstützt sein. Während einer Tagung des Landtages kann jeder Klub höchstens einmal ein derartiges Verlangen stellen, wobei einvernehmliche Anträge aller im Landtag vertretenen Klubs nicht eingerechnet werden.

(3) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf nur für die nächste Sitzung gestellt werden und muß spätestens am dritten Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich dem Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion überreicht werden. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage nicht eingerechnet. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben. Ein Antrag, der nicht zeitgerecht gestellt wird, Anträge, in denen mehrere Themen oder kein Thema angegeben werden, sowie Anträge, die über die in Absatz 2 festgelegte Anzahl hinausgehen, sind den antragstellenden Klubs zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Der Präsident hat von jedem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die einzelnen Abgeordneten und die Mitglieder der Landesregierung abschriftlich in Kenntnis zu setzen. Der antragstellende Klub kann seinen Antrag bis zu Beginn der Aktuellen Stunde zurückziehen.

(4) Von den gültig eingebrachten Anträgen hat der Präsident einen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wobei nach Maßgabe des Absatz 2 auf einen Wechsel zwischen den antragstellenden Klubs Bedacht zu nehmen ist. Zieht ein Klub seinen Antrag zurück, ist er erst beim nächsten Wechsel zu berücksichtigen. Einvernehmliche Anträge aller im Landtag vertretenen Klubs ändern die Reihenfolge nicht.

(5) In der Aktuellen Stunde kann nur ein Antrag behandelt werden. Die Aktuelle Stunde hat grundsätzlich vor 16 Uhr zu beginnen. Für den Fall, daß die Behandlung einer Dringlichen Anfrage (§ 30) über 16 Uhr hinausgeht, ist die Aktuelle Stunde im Anschluß daran durchzuführen.

(6) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einem Sprecher der antragstellenden Klubs Gelegenheit zu geben, als erster Redner die Meinung der Antragsteller zum Thema darzulegen; sodann ist je einem Sprecher jener Klubs, denen der erste Redner nicht angehört, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Für die Reihenfolge der Reden und die Worterteilung an die Mitglieder der Landesregierung gilt ansonsten § 64 sinngemäß.

(7) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 45 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident hat die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(8) Die Redezeit der ersten Wortmeldung der im Absatz 6 erster Satz genannten Sprecher ist auf 15 Minuten beschränkt. Die Redezeit jedes Regierungsmitgliedes ist pro Wortmeldung auf fünf Minuten beschränkt, wobei die

Redezeit aller Mitglieder der Landesregierung zusammen gerechnet 35 Minuten nicht übersteigen darf. Die Redezeit der übrigen Redner ist auf fünf Minuten beschränkt. Jeder Redner darf sich – es sei denn, es handelt sich um Mitglieder der Landesregierung – nur einmal zu Wort melden. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.“

22. In § 35 Abs. 3 erster Satz hat es anstelle „dem Präsidenten“ „beim Präsidenten“ zu lauten.

23. Dem § 35 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die näheren Regelungen über den Ablauf einer Enquete – insbesondere hinsichtlich des Teilnehmerkreises – trifft der Hauptausschuß.

(5) Den Vorsitz in der Enquete führt der Präsident des Landtages, sofern der Hauptausschuß nicht anderes beschließt. Für die Vorsitzführung bei einer Enquete gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 7.

(6) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Hauptausschuß (Absatz 4) nicht anderes beschließt. Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages beizuwohnen, dürfen jedenfalls als Zuhörer anwesend sein. Über die Zutrittsmöglichkeit der Medienvertreter entscheidet der Präsident des Landtages nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten.

(7) Über die Verhandlungen in einer Enquete werden, sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehören den Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen, stenographische Protokolle verfaßt und vervielfältigt herausgegeben.“

24. § 36 lautet:

„Folgende Schriftsätze sind zu vervielfältigen und an die Landtagsabgeordneten zu verteilen:

Volksbegehren, selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten, selbständige Anträge von Ausschüssen, Vorlagen der Landesregierung, Notverordnungen der Landesregierung, Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern, Berichte über den Verkehr des Landtages nach außen, Berichte der Landesregierung, Regierungserklärungen, Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes, Berichte des Landeskontrollausschusses, Bericht der Volksanwaltschaft, Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse, Mitteilungen der Bundesregierung im Rahmen deren Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Anfragen und Anfragebeantwortungen, Anträge auf Durchführung einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse (Aktuelle Stunde), Wahlvorschläge, Berichte und Minderheitsberichte von Ausschüssen, Berichte des Immunitätsausschusses, Berichte von Untersuchungsausschüssen, Bittschriften und Eingaben an den Landtag, Anträge betreffend die Einsetzung von Landesausschüssen, Berichte der Landesausschüsse sowie Anträge betreffend Entschließungen und die Abhaltung von Enqueten.“

25. § 38 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Sie können als ständige Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten bestellt werden.“

26. In § 41 Abs. 4 lauten die Paragraphenzitate „§ 19 Absatz 1 und 3 bzw. § 27 Absatz 4“.

27. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Hauptausschuß

(1) Der Landtag hat einen Hauptausschuß zu bilden, der insbesondere bei der Erlassung von Notverordnungen durch die Landesregierung mitzuwirken hat. Dieser besteht aus einem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die jedoch sieben nicht übersteigen darf; sie werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Hauptausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. § 38 ist dabei sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(2) Der Hauptausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Landtages (§ 54) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hauptausschusses bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt und behalten ihre Mandate solange, bis der Landtag andere Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt hat.“

28. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, sinngemäß anzuwenden.“

29. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Fall der Vorlage einer von der Landesregierung erlassenen Notverordnung (Artikel 50 Absatz 2 und 3 L-VG) hat der Präsident den Landtag, sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, für einen der folgenden acht Tage einzuberufen.“

30. Im § 54 erhält der bisherige Absatz 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.

31. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Beschluß über Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie über die Geschäftsordnung des Landtages oder deren Änderung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch für die Genehmigung von Staatsverträgen mit an Österreich angrenzenden Staaten

oder deren Teilstaaten sowie von Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, wenn durch diese das Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird."

32. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Kontrollausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bedachtnahme darauf, daß dem Kontrollausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß, wie folgt gewählt:

1. Ist der Landeshauptmann auf Vorschlag der stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt bzw. gehört er dieser an, so wird der Obmann des Kontrollausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Partei, der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten Partei gewählt. Gehört der Landeshauptmann nicht der stärksten im Landtag vertretenen Partei an bzw. ist er nicht auf Vorschlag dieser Partei gewählt, so ist der Obmann auf Vorschlag dieser Partei und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten Partei zu wählen.
2. Für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters und der sieben weiteren Mitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.
3. Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmit-

glied zu bestellen. Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer."

33. § 81 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Leitung des Kontrollamtes obliegt einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten (Kontrollamtsdirektor), der vom Kontrollausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bestellt und abberufen wird. In gleicher Weise ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Stellvertreter zu bestellen. Der Kontrollamtsdirektor und der Kontrollamtsdirektor-Stellvertreter sind nur dem Kontrollausschuß verantwortlich. Das erforderliche Personal für das Kontrollamt hat die Landesregierung über gemeinsamen Vorschlag des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses beizustellen. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den beim Kontrollamt verwendeten Bediensteten übt der Obmann des Kontrollausschusses aus.

(3) Das Kontrollamt hat Überprüfungen im Sinne des Artikels 74 L-VG durchzuführen, wenn dies der Landtag oder der Kontrollausschuß beschließt oder drei seiner Mitglieder verlangen. Die Prüfungsaufträge sind vom Obmann des Kontrollausschusses längstens innerhalb von vier Wochen dem Kontrollamt zu übermitteln. Sie sind entsprechend ihrem Einlangen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten in Behandlung zu nehmen."

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix